Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche

Änderung vom 17. Juli 2006

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst

Ι

Die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 2004 und vom 14. Januar 2005¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche werden wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

- ² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten im Rahmen der Absätze 3 und 4 für alle Arbeitgeber der privaten Sicherheitsdienstleistungsbranche mit insgesamt mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (inklusive nicht der Allgemeinverbindlicherklärung unterstellte Beschäftigte) und ihre operativen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den folgenden Bereichen tätig sind:
 - Bewachung, Objekt- und Personenschutz, Dienst in Alarmzentralen, Flughafensicherheit (Personen- oder Gepäckkontrolle), Werttransport (ohne Geldverarbeitung);
 - Anlassdienste (Eintrittskontrollen und Kassendienste), Verkehrsdienste (Überwachung ruhender Verkehr und Verkehrsregelung), Geldverarbeitung.

П

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen GAV für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

2006–1926

BBI 2004 737-738

Art. 2 Abs. 4 Bst. b Geltungsbereich

- 4. Mitarbeitende, die im Stundenlohn angestellt und vorwiegend in den Bereichen gemäss Ziffer 2² tätig sind, werden in den folgenden zwei Fällen in den Monatslohn überführt ...:
 - a. (unverändert)
 - b. Sobald ein Mitarbeitender im Durchschnitt der letzten sechs Monate mehr als 150 Stunden pro Monat in den unter Ziffer 2² aufgeführten Bereichen, das heisst Bewachung, Objekt- und Personenschutz, Dienste in Alarmzentralen, Flughafensicherheit (Personen- oder Gepäckkontrolle) oder Werttransport (ohne Geldverarbeitung), gearbeitet hat, wird er in den Monatslohn überführt; die Vereinbarungen gemäss Ziffer 4 lit. a gehen dieser Bestimmung vor.

Art. 6 Vollzugs- und Weiterbildungskosten

- Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen gem. Ziffer 2 und 3 nachstehend je einen Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag zur Deckung der mit der Anwendung und Durchsetzung des GAV's entstehenden Kosten. Der Betrag berechnet auf der Grundlage von Vollzeitstellen (unbesehen ob im Monats- oder im Stundenlohn angestellt). Teilzeitstellen sind auf Vollzeitstellen umzurechnen. Der Betrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens am 30. Juni an die Paritätische Aufsichtskommission zu überweisen.
- Alle Vollzeitmitarbeiter entrichten einen Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag von 60 Franken pro Jahr. Der Abzug erfolgt direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist bei der Lohnabrechnung aufzuführen. Den einzelnen Arbeitgebern ist ... freigestellt den Arbeitnehmerbeitrag den Mitarbeitenden vom Lohn abzuziehen oder ... selber zu bezahlen.
- 3. Alle Arbeitgeber entrichten einen Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag in Abhängigkeit der Firmengrösse. Dieser beträgt für jeden Arbeitgeber:
 - a. 250 Franken bei 100 oder weniger Vollzeitmitarbeitern, bzw.,
 - 500 Franken bei mehr als 100, aber weniger als 1001 Vollzeitmitarbeitern, bzw.,
 - c. 1000 Franken bei mehr als 1000 Vollzeitmitarbeitern.

Anhang 1 Ziff. 2 und 8 Mindestlöhne für Monatslöhner

 Es gelten folgende Jahresmindestansätze pro Dienstaltersklasse bei einer Jahresarbeitszeit (vgl. Art. 9 Abs. 1) von 2000 Stunden pro Jahr (in Schaltjahren beträgt die Jahresarbeitszeit 2008 Stunden) inklusive allfälliger 13. Monatslohn:

² Entspricht Artikel 2 Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses

Dienstjahre	•••	Mindestlohn
1.		Fr. 48 135.–
23.		Fr. 52 035
4.–7.		Fr. 54 225.–
810.		Fr. 54 860
Ab 11.		Fr. 55 955

Dienstiahre:

bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr angerechnet.

Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens 150 Franken oder eine Stundenentschädigung von mindestens 1.50 Franken pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführer-Bewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

Anhang 2 Ziff. 1 und 7 Bestimmungen für Mitarbeitende im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des GAV²

Mindestlöhne

Die nachstehenden Mindestlöhne beziehen sich auf die Arbeitsorte.

Um der Nachtarbeit (23.00–06.00 Uhr) und Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit (06.00–23.00 Uhr) Rechnung zu tragen, wird ein Zeitbonus gewährt. Dieser beträgt 6 Minuten (10 %) pro Stunde, die in diese Zeiträume fällt (inklusive Pause). Dieser Zeitbonus fliesst in die Berechnung der Arbeitszeit ein.

Kantone	Stundenlöhne <i>ohne</i> Ferienentschädigung
FR, JU, NE, VD, VS	Fr. 19.95
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	Fr. 20.40
BS, BL, GE	Fr. 20.90
ZH	Fr. 21.40

² Entspricht Artikel 2 Absatz 4 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 2004

7. Hundeführerentschädigungen

Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens 150 Franken oder eine Stundenentschädigung von mindestens 1.50 Franken pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführer-Bewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

Ш

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

17. Juli 2006 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz